



Neue Weisung für gelbe Gefahrenlichter

Die am 16.04.2018 veröffentlichte Weisung Seitens ASTRA, weist auf die neuen Regeln bezüglich Ausrüstung von Fahrzeugen mit gelben Gefahrenlichtern hin. Diese Vorschriften gelten ebenfalls für Fahrzeuge im Bereich Kanalunterhalt (vgl. Punkt A, Abs. 1.6 der Weisung).

Publikation der Weisung: http://www.astra2.admin.ch/media/pdfpub/2018-04-19_2688_d.pdf

Auszug aus der Weisung:

Fahrzeuge für besondere Einsätze

- 1.6.1 In folgenden Fällen darf die Ausrüstung mit gelben Gefahrenlichtern aufgrund der besonderen Verwendungsart der Fahrzeuge bewilligt werden:
- Fahrzeuge, die zur Verrichtung von Arbeiten auf oder direkt neben der Fahrbahn vorgesehen sind und zu diesem Zwecke sehr langsam fahren, wiederholt anhalten oder auch von den allgemeinen Verkehrsregeln abweichen müssen;
 - Transportfahrzeuge, die mittels besonderer Einrichtungen häufig auf oder direkt neben der Fahrbahn Ladung aufnehmen oder abgeben müssen

Empfehlung der Fachgruppe Entwässerungstechnologie

Wir empfehlen den Einsatz der gelben Gefahrenlichter ausschliesslich:

- **bei der Entleerung von Strassensammlern**
(der Einsatz von gelben Gefahrenlichtern alleine genügt, zusätzliche Signalisation nicht nötig)
- **bei Einsätzen von kurzer Dauer**
(der Einsatz von gelben Gefahrenlichtern alleine genügt, zusätzliche Signalisation nicht nötig)
- **bei fahrendem Arbeitseinsatz (zB. Strasse waschen)**
(der Einsatz von gelben Gefahrenlichtern alleine genügt, zusätzliche Signalisation nicht nötig)

Bei länger andauernden Einsätzen muss gemäss VSS/SN Norm 640886 signalisiert werden. In diesen Fällen wird üblicherweise auf den Einsatz der gelben Gefahrenlichter verzichtet.